

SATZUNG

BANKENVERBAND NIEDERSACHSEN e.V., Hannover

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM, TÄTIGKEITSBEREICH, GESCHÄFTSJAHR

1.

Der Verein führt den Namen

„Bankenverband Niedersachsen e.V.“ (nachstehend: Verband).

2.

Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hannover.

3.

Der Verband ist zuständig für das Gebiet des Landes Niedersachsen (nachstehend: Verbandsgebiet)

4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1.

Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der privaten Banken in seinem Verbandsgebiet wahrzunehmen. Er soll insbesondere

- die Mitglieder über sie berührende Fragen unterrichten;
- gegenüber dem Landesgesetzgeber bei den amtlichen Stellen des Landes und der Öffentlichkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die Banken berühren;
- sich an Gesellschaften und Organisationen beteiligen, die der Förderung der Wirtschaft in seinem Verbandsgebiet dienen;
- die bankberufliche Aus- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Institutionen fördern.

2.

Der Verband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IM BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN

Der Verband ist Mitglied im Bundesverband deutscher Banken e.V., Berlin (nachstehend: Bundesverband).

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1.

Ordentliche Mitglieder des Verbands können werden

- alle Banken in privater Rechtsform (oHG, KG, GmbH, AG, KGaA) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die über eine Vollkonzession verfügen,
- Pfandbriefbanken und Schiffsbanken sowie
- die inländischen Zweigniederlassungen vergleichbarer ausländischer Institute, sofern sie im Verbandsgebiet ihren Sitz haben oder dort eine Zweigstelle unterhalten.

2.

Durch die ordentliche Mitgliedschaft wird zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben.

3.

Voraussetzungen für den Erwerb sind die Anerkennung dieser Verbandssatzung und der Satzung des Bundesverbands, ferner die Anerkennung der Abkommen und Vereinbarungen, die die Spitzenverbände des deutschen Kreditgewerbes zur Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten geschlossen haben sowie die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes, sofern nicht nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds eine Befreiung von der Mitwirkung gegeben ist.

4.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle im Verbandsgebiet gelegenen Zweigstellen des Mitglieds. Die Mitglieder haben die Zwecke und Ziele des Verbands zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Verbands zu befolgen. Das gilt auch hinsichtlich der Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft des Verbands beim Bundesverband und insbesondere aus dessen Statut für den Einlagensicherungsfonds deutscher Banken ergeben.

§ 5 AUFNAHMEVERFAHREN

1.

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft bedürfen der Schriftform. Ihnen müssen die nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Erklärungen und Nachweise beigelegt sein.

2.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Bank kann die Überprüfung einer ablehnenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muß innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Verbands eingehen.

3.

Der Bundesverband ist zu den Aufnahmeanträgen zu hören.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mittel, die der Verband zur Bestreitung seiner Aufgaben benötigt, werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Zahl der bei den einzelnen Mitgliedern am Beginn des Geschäftsjahres tätigen Personen. Für die Mitglieder mit Sitz außerhalb des Verbandsbereiches ist nur die Zahl der bei den Niederlassungen im Verbandsbereich beschäftigten Personen maßgebend. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus zu bezahlen.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Fortfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft
- d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

2.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes erklärt werden.

3.

Ein Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied die ihm aus der Mitgliedschaft obliegenden Pflichten erheblich verletzt oder sonst den Interessen und Zielen des Verbands gröblich zuwider gehandelt hat.

4.

Über eine Beendigung der Mitgliedschaft gem. Abs. 1. Buchstabe b) und c) entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Die Entscheidung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Das Mitglied kann die Überprüfung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muß innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Verbands eingehen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

5.

Der Bundesverband ist vor Einleitung des Ausschlußverfahrens zu hören und über die Beendigung einer Mitgliedschaft zu unterrichten.

6.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft und zwar unabhängig davon, aus welchem Grunde die Beendigung erfolgt. Insbesondere erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 ORGANE

Organe des Verbands sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 VORSTAND

1.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verband.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Auf einstimmigen Beschluß kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.

2.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds vorzunehmen. Die Wahl kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

3.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden werden seine satzungsmäßigen Rechte und Pflichten von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

4.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Im übrigen ist er zu allen Maßnahmen ermächtigt, die zur Erreichung des Zwecks des Verbands im Rahmen der Satzung geboten oder wünschenswert erscheinen. Der Vorstand bestellt zur Erfüllung dieser Aufgaben den Geschäftsführer und im Bedarfsfalle dessen Stellvertreter. Im übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

5.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Dieser bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung.

Der Vorstand muß einberufen werden, wenn eines seiner Mitglieder dies beantragt. Der Vorsitzende kann schriftliche, telegrafische und telefonische Abstimmung veranlassen. In laufenden Geschäften des Verbandes und auch in dringenden Angelegenheiten handelt der Vorsitzende selbständig für den Verband. In wichtigen Fällen soll er die Genehmigung der anderen Vorstandsmitglieder einholen.

6.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands. Bei seiner Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

7.

Die Geschäftsführung hat dem Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen geprüften Rechnungsabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

2.

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind von dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich einzuberufen, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben sind. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen; auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn der Antrag mit Begründung der Geschäftsführung spätestens eine Woche vor der Versammlung zugeht. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens fünf Tagen. In dringenden Fällen kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Einhaltung der Einberufungsfrist und -form abgesehen werden.

3.

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Wahl des Vorstands
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, der Arbeitsausschüsse und des Geschäftsführers
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer
- d) die Wahl der Mitglieder der Arbeitsausschüsse
- e) die Festsetzung der Beiträge für den Verband
- f) die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

4.

Die Zahl der Stimmen, die einem Mitglied in der Mitgliederversammlung zustehen, richtet sich nach der Zahl der bei Jahresbeginn bzw. bei Eintritt in den Verband im Verbandsgebiet Beschäftigten (einschließlich Vorstandsmitglieder und Inhaber). Je 10 Mitarbeiter sowie eine darüber hinausgehende Restzahl gewähren 1 Stimme. Jedes Mitglied hat mindestens 1 Stimme. Die Höchstzahl der Stimmen eines Mitglieds beträgt 20.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden.

5.

Der Vorsitzende des Verbands oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Diese faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung Abweichendes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird von keiner Seite widersprochen, so können Beschlüsse und Wahlen durch Zuruf erfolgen.

6.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % aller Stimmen vertreten sind. Wird Beschlußunfähigkeit festgestellt, so ist mit gleicher Tagesordnung eine erneute Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen. Deren Beschlußfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbands ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Für die Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 ARBEITSAUSSCHÜSSE

Zur Behandlung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse ernennen und von der Mitgliederversammlung bestätigen lassen. Die Arbeitsausschüsse haben einen Vorsitzenden zu wählen, der die Einladungen zu den Sitzungen vornimmt und die Tagesordnung bestimmt. Der Arbeitsausschuß ist vom Vorstand in den zu seiner Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten zu hören.

§ 12 AMTSAUSÜBUNG

Die Mitglieder des Vorstands und der Arbeitsausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sämtliche Ämter können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und nach Bedarf dessen Stellvertreter. Er bestimmt dessen Gehalt, seine Zeichnungsbefugnisse und seine Aufgaben.

2.

Der Geschäftsführer soll an allen Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Er ist berechtigt und verpflichtet, an allen Sitzungen der Arbeitsausschüsse und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Sämtliche Mitglieder des Verbands sind verpflichtet, alles, was sie bei ihrer Tätigkeit für den Verband über den Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitglieds erfahren, als vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder des Vorstands, der Arbeitsausschüsse und den Geschäftsführer.

§ 15 AUFLÖSUNG DES BANKENVERBANDES

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbands beschließt, muß einen Liquidator bestellen und über die Verwendung des Verbandsvermögens Beschluß fassen. Bei Auflösung des Gemeinschaftsfonds beim Bundesverband deutscher Banken e.V. fallen die zurückgezahlten Beträge an die Mitglieder im Verhältnis der von ihnen eingezahlten Umlage. Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluß aller beteiligten Mitglieder geändert werden.

§ 16 SCHIEDSKLAUSEL

Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander aus dieser Satzung und aus Beschlüssen, die aufgrund der Satzung gefaßt wurden, werden durch einen Schiedsrichter entschieden, der von dem Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle oder, falls von ihm eine Entscheidung nicht zu erlangen ist, von dem Präsidenten des Landgerichts in Hannover ernannt wird.

(Der Vorsitzende)